

# **Erläuterungen zur Meisterprüfungsverordnung im Tischler- und Schreinerhandwerk vom 01. Juli 2008**

**Vorwort**

**Einleitung**

**Kommentierung Verordnungstext**

**Hinweise zur Bewertung**

**Bewertungsmerkmale im Teil I (praktische Prüfung)**

- § 4 Meisterprüfungsprojekt
- § 5 Fachgespräch
- § 6 Situationsaufgabe

Einleitend ist an dieser Stelle anzumerken, dass - zur besseren Handhabung - die Erläuterungen zur Meisterprüfungsverordnung und der Musterrahmenlehrplan für die Vorbereitungslehrgänge in zwei getrennten Broschüren erstellt wurden.

© Copyright 2009 by BHKH, alle Rechte vorbehalten.  
Oktober 2009

Die Kommentierungen und Zitate in diesen Erläuterungen wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt und abgedruckt. Sie enthalten jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen des BHKH zu Prüfungsabläufen und typischen Sachverhalten und sind als Empfehlungen zu verstehen. Die Eigenverantwortung für die Ausgestaltung und Durchführung von Prüfungen tragen die Prüfungsausschüsse. Diese sind gehalten, weitere bestehende Verordnungen zu beachten. Die Autoren und der BHKH übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

## Vorwort

Seit dem Inkrafttreten der letzten aktualisierten Meisterprüfungsverordnung (MPVO) Tischler/Tischlerin<sup>1</sup> im Jahre 1987 haben sich im Tischler- und Schreinerhandwerk Veränderungen ergeben, durch die die Anforderungen an den Meister grundlegend neu definiert werden mussten. Allein die technischen Entwicklungen innerhalb dieses Zeitraums haben es dringend notwendig gemacht, eine neue Meisterprüfungsverordnung zu erarbeiten.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt hat sich auch im Tischler- und Schreinerhandwerk von der reinen Produktion hin zur „(Dienst-)Leistung aus einer Hand“ entwickelt. Basierend auf dieser Entwicklung sind - neben den technischen Neuerungen - die Kunden- und Serviceorientierung stärker in den Vordergrund gerückt.

Bei der Umsetzung der neuen Verordnung sind grundsätzlich zwei Dinge zu beachten: Erstens müssen in den Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung die sich aus der Verordnung ergebenden, notwendigen neuen Ansätze berücksichtigt werden. Dazu hat der Bundesverband Holz und Kunststoff (BHKH) einen Musterrahmenlehrplan herausgegeben.

Zweitens müssen sich auch die Prüfungen und Prüfungsanforderungen durch die geänderten Strukturen und Inhalte der neuen Meisterprüfung ändern. Dies ist notwendig, da die neue Verordnung die Wende von der reinen Beschreibung von Arbeitsabläufen und Tätigkeiten hin zu einer handlungsorientierten Meisterprüfungsverordnung vollzogen hat.

Die vorliegende Erläuterung der Meisterprüfungsverordnung soll helfen, die neuen Vorgaben für die Teile I und II der MPVO zu konkretisieren. Gerade die neuen, offenen Inhalte der Meisterprüfungsverordnung bedürfen der näheren Erläuterung. Diese soll dazu beitragen, dass die Prüfungsstrukturen und -aufgaben rasch auf die nun geltenden Rahmenbedingungen ausgerichtet werden können. Ziel ist es, in den Prüfungen für das Tischler- und Schreinerhandwerk bundesweit Qualitätsstandards zu realisieren.

Damit sichergestellt ist, dass die Empfehlungen den Qualifizierungsbedingungen vor Ort entsprechen, war neben dem BHKH eine Expertengruppe aus erfahrenen Dozenten und Prüfern an der Ausarbeitung beteiligt.


In die Arbeitsgruppe waren eingebunden: Brigitta Ehlers-Staack (tischlernord, Hannover), Gert Horn (Studiendirektor a. D., Ahaus), Rainer Adams (Schreinerei Adams, Trier), Jürgen Heller (Tischlerei Karl Heller, Düsseldorf), Wolfgang Heer (Fachverband Schreinerhandwerk Bayern, München), Reinhardt Staroste (Tischlerei Staroste, Lauta) und Ernst Heinrich Ahrens (Tischlerei Ahrens, Celle).

Allen Beteiligten danken wir herzlich für die konstruktive Mitarbeit.

Bundesverband Holz und Kunststoff  
Bundesinnungsverband für das Tischler- und Schreinerhandwerk,  
für Baufertigteilmonteure und Bestatter



Günter Füllgraf  
Präsident



Peter Schreiber  
Hauptgeschäftsführer

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei den verschiedenen Berufs- und Weiterbildungsbezeichnungen auf die weibliche Bezeichnung verzichtet. Alle personalen Begriffe sind jedoch sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

## Einführung

Mit der neu erarbeiteten Meisterprüfungsverordnung im Tischler- und Schreinerhandwerk liegt für unser Gewerk nun ein durchgängiges Berufslaufbahnkonzept vor. Beginnend mit der Erstausbildung setzt es sich über die Aufstiegsfortbildung bis hin zur Meisterprüfung fort. Damit ist das Tischler- und Schreinerhandwerk eines von wenigen Gewerken, die dieses konsequente Prinzip der Durchgängigkeit innerhalb der Ausbildung bietet.

Zum besseren Verständnis der neuen Meisterprüfungsverordnung hier ein paar grundlegende Aspekte zur neuen Struktur und zu den Zielen der Meisterprüfungsverordnung sowie Hinweise zu einer handlungsorientierten Umsetzung der Inhalte.

Die Inhalte des Meisterprüfungsberufsbildes und die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II unterscheiden sich von der bisherigen Meisterprüfungsverordnung. Dies resultiert aus den neuen Strukturvorgaben von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Dieser zwischen den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie dem BMWi abgestimmte Strukturentwurf für Meisterprüfungsverordnungen wurde 2006 verbindlich für die Ordnungsarbeit eingeführt.

Grundlage für diesen Strukturentwurf ist § 45 HwO. Hierin wird bestimmt,

1. welche Fertigkeiten und Kenntnisse in den zulassungspflichtigen Handwerken zum Zwecke der Meisterprüfung zu berücksichtigen (Meisterprüfungsberufsbild A) und
2. welche Anforderungen in der Meisterprüfung zu erfüllen sind.

Bezogen auf die außer Kraft gesetzte Meisterprüfungsverordnung aus dem Jahr 1987 bedeutet dies eine Änderung der inhaltlichen Vorbereitung und der Umsetzung in den einzelnen Prüfungen (siehe Tabelle).

<b>Struktur MPVO Tischler 1987</b>	<b>Struktur MPVO Tischler 2008</b>
<b>Teil I</b>	
§ 2 Berufsbild	§ 2 Meisterprüfungsberufsbild
§ 3 Meisterprüfungsarbeit	§ 4 Meisterprüfungsprojekt
	§ 5 Fachgespräch
§ 4 Arbeitsprobe	§ 6 Situationsaufgabe
<b>Teil II</b>	
Prüfungsfächer	Handlungsfelder

**Tabelle 1: Gegenüberstellung Begriffe aus MPVO 1987 und 2008**

Es spiegelt sich in der gesamten Meisterprüfungsverordnung wider, dass es um die Beschreibungen und das Abprüfen von ganzheitlichen Qualifikationen geht. Durch die handlungsorientierten Formulierungen treten Einzelkenntnisse und Fertigkeiten sowie die Beschreibung von Tätigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in den Hintergrund. Vielmehr wird das umfassende Wissen von Arbeits- und Geschäftsprozessen in den Vordergrund gestellt.

Mit der Meisterprüfung weist der Prüfling in den vier selbständigen Teilen nach, dass er wesentliche Tätigkeiten seines Gewerkes meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaftlichen,

kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt. Mit diesen Kenntnissen und Fertigkeiten ist der Jungmeister in der Lage, seine berufliche Handlungskompetenz selbständig umzusetzen und an neue Bedarfslagen in den o. g. Bereichen anzupassen.

Von den Meisteranwärtern wird eine umfassende Qualifikation verlangt, die die Planung, Durchführung, Bewertung und Kontrolle von Kundenaufträgen umfasst.

Ebenso wird in der Verordnung herausgestellt, dass die Meisterqualifikation heute nicht mehr abschließend ist. Unternehmerische Kompetenzen sind mit einer steten Weiterbildung verbunden. Dies ist überdies durch den Gesetzgeber bewusst in den § 2 Abs. 1 der Meisterprüfungsverordnung aufgenommen worden. Dadurch wird die Forderung nach lebensbegleitendem Lernen klar zum Ausdruck gebracht. Der Jungmeister soll also lernen, sich seine berufliche Handlungskompetenz selbst weiter zu entwickeln.

Daher verzichtet der Verordnungsgeber auf zu detaillierte Formulierungen im Meisterprüfungsberufsbild. Das heißt allerdings im Gegenzug nicht, dass dadurch bestehende Geschäftsfelder verloren gehen. Mit dem Meisterprüfungsberufsbild sollen vielmehr die für das Meisterprüfungsprojekt und die Situationsaufgabe relevanten und somit zu prüfenden Fertigkeiten und Kenntnisse beschrieben werden.

Bei der Ausgestaltung der Meisterprüfungsverordnung war es dem Bundesverband Holz und Kunststoff wichtig, eine Balance zwischen der handwerklichen und konzeptionellen Seite des Tischler- und Schreinerhandwerks zu finden.

Neben dem Meisterprüfungsprojekt und einem darauf bezogenen Fachgespräch muss der Prüfling zur Vervollständigung des Qualifikationsnachweises eine Situationsaufgabe lösen. Die Aufgabenstellung muss auftragsorientiert sein und funktionelle, materialbezogene, fertigungstechnische und wirtschaftliche Anforderungen berücksichtigen. Die Situationsaufgabe wird vom zuständigen Prüfungsausschuss gestellt und soll aus einem Bereich gewählt werden, der nicht schon Bestandteil des Meisterprüfungsprojektes des Prüflings war. So wird gewährleistet, dass die gesamte Vielfalt des Tischler- und Schreinergewerkes geprüft werden kann.

Neu ist auch, dass über das Meisterprüfungsprojekt ein Fachgespräch abgelegt werden muss. Dieses Fachgespräch ist eine neue didaktische Methode in der Prüfung und entspricht nicht der mündlichen Prüfung. Im Fachgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen. Dabei soll deutlich werden, dass er berufsbezogene Probleme lösen kann und in der Lage ist, für sein Berufsfeld relevante Entwicklungen bei seiner Arbeit zu berücksichtigen. Bezüglich der mündlichen Ergänzungsprüfung ist darauf hinzuweisen, dass diese im Rahmen der Verordnung neu geregelt wurde (siehe § 8 (5) und nur dann durchgeführt werden darf, wenn dies das Bestehen der Prüfung des Teil II ermöglicht.

Diese Empfehlungen sollen die Autonomie der Prüfungsausschüsse als eigenständige Prüfungsbehörden nicht einschränken. Sie sollen ihnen vielmehr als Hilfestellung für ihre Arbeit und die Umsetzung der neuen Meisterprüfungsverordnung dienen.

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Tischler-Handwerk (Tischlermeisterverordnung - TischlMstrV)  
Vom.....2008

In Kraft getreten am 01. Juli 2008,  
am 13. Mai 2008 im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 18  
Seite 826 veröffentlicht.

<p>Auf Grund des § 45 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:</p>	<p>Die Eingangsformel der Meisterprüfungsverordnung beschreibt die Rechtsgrundlage, auf der die Verordnung erlassen wurde. Diese Meisterprüfungsverordnung beruht auf § 45 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO).</p>
<p><b>§ 1 Gliederung und Inhalt der Meisterprüfung</b></p>	
<p>Die Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Tischler-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung wesentlicher Tätigkeiten (Teil I),</li> <li>2. die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),</li> <li>3. die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und</li> <li>4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).</li> </ol>	<p>Der § 1 dieser Verordnung ist mit dem Struktorentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) von 2006 neu eingeführt worden. Zum einen wird hier nun geregelt, dass es sich bei der Meisterprüfungsverordnung um eine Verordnung für ein zulassungspflichtiges Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung (HwO) handelt und die Eintragung in die Handwerksrolle nur dann erfolgen kann, wenn der Inhaber des Betriebes die Meisterprüfung bestanden hat (§ 7 (2) HwO) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist.</p> <p>Zum anderen gibt der § 1 vor, dass die Meisterprüfung aus insgesamt vier selbständigen Prüfungsteilen besteht. Jeder dieser Teile muss mit mindestens ausreichender Leistung bestanden werden (siehe § 2 Abs. 1 AMVO). In den selbständigen Prüfungsteilen I und II hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, für das Tischler- und Schreinerhandwerk wesentliche Tätigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen.</p> <p>Es gibt keine Möglichkeit, die vier Teile untereinander auszugleichen.</p> <p>Nach § 47 HwO wird die Meisterprüfung durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen. Für die Handwerke werden Prüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden am Sitz der Handwerkskammer für ihren Bezirk errichtet. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern.</p>
<p><b>§ 2 Meisterprüfungsberufsbild</b></p>	
<p>(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Betrieb selbstständig zu führen,</li> <li>2. technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen,</li> <li>3. die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.</li> </ol>	<p>Der § 2 Meisterprüfungsberufsbild zeigt die neue Intention der Meisterprüfungsverordnung gegenüber der Verordnung vom 07. September 1987. In der Prüfung muss der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen Betrieb selbstständig zu führen. Daher wird vom Prüfling Handlungskompetenz gefordert, die einen koordinierenden Einsatz von unterschiedlichen Einzelleistungen wie Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz erfordert - und dies in allen Geschäftsprozessen des Betriebes. Diese umfassende Qualifikation soll den Meister in die Lage versetzen, einen Betrieb meisterlich führen zu können.</p>
<p>(2) Im Tischler-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:</p>	<p>Dieser neue Absatz 2 zeigt noch einmal deutlich die Veränderungen, die die Meisterprüfung in den letzten Jahren durchlaufen hat (siehe Einleitung). Bei den Aufzählungen unter Abs. 2 handelt es sich also nicht um eine abschließende Beschreibung des Berufes oder seiner Geschäftsfelder. Vielmehr beschreibt § 2 Abs. 2 die Inhalte, die innerhalb der Meisterprüfung abgeprüft werden können. In welcher Tiefe diese Inhalte in die Prüfung einfließen, obliegt dabei der Entscheidung des Prüfungsausschusses. Hierbei spielen auch die regionalen Gegebenheiten immer eine wichtige Rolle.</p> <p>In der alten Verordnung hieß es unter § 2 Berufsbild (1) „Dem Tischlerhandwerk sind folgende Tätigkeiten zuzuordnen:“. Dann folgten die verschiedenen Tätigkeiten und Produkte des Tischlers und Schreiners. In § 2 (2) wurden dann die Fertigkeiten und Kenntnisse</p>

	<p>beschrieben, die dem Tischler- und Schreinerhandwerk zuzuordnen sind. Aufbauend auf dem BMWi-Strukturentwurf von 2006 werden in der aktuellen Verordnung nun die Fertigkeiten und Kenntnisse beschrieben, die in der Meisterprüfung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Was bedeutet dieser neue Ansatz für die MPVO?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden nicht mehr alle Fertigkeiten und Kenntnisse formuliert.</li> <li>- Es werden nur noch ganzheitliche Qualifikationen und Kompetenzen beschrieben.</li> <li>- Der Ordnungsgeber beschränkt sich auf wesentliche Tätigkeiten des Gewerkes.</li> <li>- Es findet keine Beschreibung von Geschäftsfeldern statt.</li> </ul> <p>Auf zu detaillierte Beschreibungen der Tätigkeiten innerhalb des § 2 Abs. 2 wurde zu Gunsten der ganzheitlichen Qualifikation- und Kompetenzvermittlung verzichtet. Dadurch gehen aber keine angestammten Geschäftsfelder verloren. Vielmehr bietet die Meisterprüfungsverordnung durch ihre ganzheitlichen und offenen Formulierungen den Prüfungsausschüssen die Möglichkeit, stärker auf regionale Gegebenheiten und auch auf zukünftige Entwicklungen flexibler einzugehen.</p>
<p>1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,</p>	<p>Die Auftragsbeschaffung ist eine der wichtigsten Aufgabe für einen Betriebsinhaber.</p> <p>Hier geht es unter anderem darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein tragfähiges Kundenmanagement zu etablieren, um: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sich gegenüber dem Wettbewerber zu differenzieren,</li> <li>▪ Kontakt- und Serviceleistungen zu verbessern,</li> <li>▪ langfristige Kundenbindungen zu erreichen.</li> </ul> </li> <li>- Aufträge zu beschaffen</li> <li>- Produktbezogene Kundenanforderungen und -wünsche zu erfassen</li> <li>- Kunden fachgerechte Umsetzungskonzepte und Ausführungsvarianten zu unterbreiten</li> <li>- Marketingmaßnahmen zu entwickeln</li> <li>- Konzepte für den Umgang mit Kunden zu entwickeln</li> </ul>
<p>2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,</p>	<p>Im Rahmen der Prüfung von ganzheitlichen Qualifikationen und Kompetenzen muss der Meister nachweisen, dass er nicht nur sein Handwerk beherrscht, sondern auch in der Lage ist, einen Betrieb selbständig zu führen - und dies über alle Geschäftsprozesse des Betriebes. In der alten Verordnung stand dies noch nicht in dem Maße im Vordergrund. Die Meisterprüfungsverordnung rückt den betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Bereich deutlich in den Vordergrund.</p>
<p>3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,</p>	
<p>4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von gestalterischen Aspekten, Konstruktion, Fertigungs- und Montagetechniken, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften und technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material, Maschinen und Geräten sowie von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,</p>	<p>In dieser Position setzt sich die Dreigliedrigkeit der Betriebsstruktur im Tischler- und Schreinerhandwerk fort, wie sie schon in der Erstausbildung und den drei Aufstiegsfortbildungen umgesetzt wurde. Die Inhalte und die Struktur des gesamten Berufslaufbahnkonzeptes sind dementsprechend auf die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung, Konstruktion</li> <li>- Fertigung</li> <li>- Montage</li> </ul> <p>ausgerichtet worden.</p> <p>In der Meisterprüfungsverordnung kommen hier dann noch die Managementfunktionen Betriebsführung und Betriebsorganisation hinzu. Diese Managementfunktionen machen das Meisterhafte - das selbständige Führen eines Betriebes - wie unter § 1 beschrieben aus.</p>

<p>5. Entwürfe, Skizzen, Fertigungszeichnungen und Pläne, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen, erstellen und präsentieren,</p>	<p>Wie schon in der Ausbildungsordnung wird auch in der Meisterprüfung der Einsatz von Branchensoftware hervorgehoben. Diese C-Technik hat sich in den letzten Jahren deutlich entwickelt und ist eine unerlässliche Hilfe bei der Bearbeitung von Aufträgen geworden. Gerade für die Zeichnungserstellung sind CAD-Systeme notwendig. Aber auch im Fertigungsbereich steigt der Einsatz der C-Technik an.</p> <p>Bei allen Möglichkeiten der heutigen Darstellungstechniken darf das Zeichnen von Hand allerdings nicht vernachlässigt werden. Gerade beim Kundengespräch kommt es darauf an, dem Kunden anhand eines schnellen Entwurfes oder einer Skizze deutlich zu machen, wie das fertige Produkt aussehen kann. Darüber hinaus bekommt der Kunde eine Vorstellung von den Dimensionen und Perspektiven des Erzeugnisses. Hierfür benötigt der Tischler und Schreiner entsprechende Fertigkeiten, z. B. im Freihandzeichnen.</p>
<p>6. statische Systeme erkennen und Plausibilitätsprüfungen durchführen; Bauunterlagen auswerten und für die zu erbringende Leistung nutzen sowie produktbezogene statische Berechnungen, die für einen Antrag in baubehördlichen Genehmigungsverfahren geeignet sind, erstellen und bewerten,</p>	<p>Im Zuge der Entwicklung des Tischler- und Schreinerhandwerks haben sich die Kompetenzanforderungen an den Tischler- und Schreinermeister deutlich erhöht. Gerade in Bereichen des Treppenbaus, des Fenster- und Fassadenbaus sowie der Wintergärten gehen die Forderungen deutlich über die in der Verordnung von 1987 formulierten „Kenntnisse über die Statik“ hinaus. Bei diesen Tätigkeiten ist es erforderlich, statische Nachweise für den Bauantrag zu führen. Und so ist es für den Tischler- und Schreinermeister von wesentlicher Bedeutung, diese Nachweise eigenständig zu erstellen. Die nebenstehende Formulierung erfordert auf diesem Wissensgebiet zukünftig vom Tischler und Schreiner umfassende Kenntnisse.</p>
<p>7. Stilrichtungen sowie historische und zeitgemäße Formensprache in Architektur und Design bei Entwurf, Fertigung, Restaurierung und Rekonstruktion berücksichtigen,</p>	<p>Stil- und Designkenntnisse sind ein ständiger Begleiter im Tischler- und Schreinerhandwerk. Hierbei werden zur Bestimmung eines Stils folgende Kriterien herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verwendeten Werkstoffe</li> <li>- die Art ihrer Verarbeitung oder Behandlung</li> <li>- die Form des Möbelkorpus und der Beine</li> <li>- die Beschaffenheit und Ornamentik der Schnitzereien, Furniere, Intarsien, Inkrustationen, Fassungen, der Polsterung, der Möbelbezüge und der Beschläge.</li> </ul> <p>Insbesondere sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse über die Anwendung von Gestaltungsprinzipien</li> <li>- Kenntnisse über historische und zeitgenössische Stile</li> <li>- Umfeldeinschätzung gemäß den Kundenwünschen</li> </ul>
<p>8. Möbel, Inneneinrichtungen und -ausbauten, insbesondere Büro- und Ladeneinrichtungen, Küchen, Wand- und Deckenverkleidungen, Böden sowie Messebauten gestalten, planen, konstruieren, fertigen, montieren und instand halten,</p>	<p>Entsprechend der Einleitung wird hier für diese beiden Punkte noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei der „Insbesondere“-Formulierung nicht um eine abschließende Aufstellung der Tätigkeiten des Tischlers und Schreiners handelt. Durch den Verordnungsgeber wurde dies immer wieder deutlich gemacht. Da es sich beim Tischler und Schreiner um einen Querschnittsberuf handelt, werden das Gestalten, Planen, Konstruieren, Fertigen, Montieren und Instandhalten in den Vordergrund gestellt. Aus diesem Grunde sind in der Verordnung nur die wesentlichen Tätigkeiten des Gewerkes beschrieben. Dies trägt zum einen zur Lesbarkeit bei und ermöglicht zum anderen - durch die offene Formulierung - die Anpassung an zukünftige Entwicklungen des Gewerkes, ohne die Verordnung anpassen zu müssen.</p>
<p>9. fassadenabschließende Elemente und Bauelemente, insbesondere Fenster, Türen und Wintergärten, Treppen sowie Fahrzeugein- und -ausbauten gestalten, planen, konstruieren, fertigen, einbauen, montieren und instand halten,</p>	

	<p>Im Sinne von § 2 (1) soll der Prüfling darauf vorbereitet werden, sich als Meister an die Bedarfslage anzupassen und sich seine Geschäftsfelder selbst zu entwickeln.</p> <p>Tätigkeiten und Fähigkeiten wie das Entwerfen, Konstruieren und Einbauen von Toren, Turn-, Spiel- und Sportgeräten, Gehäusen, Behältern sowie Geräten gehören also nach wie vor zu den Aufgaben des Tischlers und Schreiners wie auch der Entwurf, die Herstellung und Restaurierung von Intarsien, Mosaiken und Einlegearbeiten.</p> <p>Geschäftsfelder - wie z. B. der Trockenbau - sind keinem speziellen Gewerk zugeordnet. Der Trockenbau kann daher, wie oben beschrieben, als ein mögliches Geschäftsfeld auch vom Tischler und Schreiner besetzt werden. Es kann sogar so weit gehen, dass diese Tätigkeit - je nach regionaler Gegebenheit - in enger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch in das Meisterprüfungsprojekt einfließt.</p> <p>Dies gilt auch für das Bestattungsgewerbe. Hier hat sich das Tischler- und Schreinerhandwerk deutlich weiterentwickelt. Das Bestattungsgewerbe ist zu einem eigenständigen Dienstleistungsweig geworden. Als Gewerbe der Anlage B Abschnitt 2 (HwO) ist es allerdings zulassungsfrei und kann daher von jedem ausgeübt werden, also auch von den Tischlern und Schreiner. Eine Widerspiegelung in dieser Meisterprüfung ist allerdings nicht vorgesehen. Vielmehr ist es ratsam, eine entsprechende Fortbildung zu durchlaufen, um den anspruchsvollen Aufgaben dieses Tätigkeitsfeldes gerecht zu werden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass am 24. September 2009 eine eigene Meisterprüfungsverordnung im Bestattungsgewerbe veröffentlicht wurde.</p> <p>Ein weiteres Geschäftsfeld umfassen z. B. die „Fahrzeugein- und -ausbauten“. Auch hier hat es, wenn auch nicht in allen Regionen, eine Ausweitung des Leistungsspektrums gegeben. So hat sich das Leistungsangebot gegenüber dem „Einbau von Halbzügen in Gebäude und Fahrzeuge“ gewandelt. Der Definition des Tischler- und Schreinerhandwerks folgend sind Einbauten Produkte und Arbeiten wie Regale, Schränke etc., die - z. B. über Schienensysteme - gemäß StVZO zwar fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, aber dennoch wieder aus dem Fahrzeug entnommen werden können. Bei Ausbauten handelt es sich dagegen um z. B. festes Verschrauben von Produkten (wie z. B. Bordwandverkleidungen) mit dem Fahrzeug. Hier bietet der Tischler und Schreiner mittlerweile ein großes Leistungsspektrum an. Die beiden o. g. Beispiele sollen deutlich machen, wie sich das Tischler- und Schreinerhandwerk mit der Zeit entwickelt hat und welche Möglichkeiten sich für die Betriebe und auch für die Prüfungsgestaltung ergeben haben.</p>
<p>10. Restaurierungsarbeiten planen, durchführen und dokumentieren,</p>	<p>Restaurierungsarbeiten waren und sind Tätigkeiten des Tischlers und Schreiners. Auch wenn es für diesen Tätigkeitsbereich Fortbildungen auf Gesellen- und Meisterebene gibt, werden die Inhalte der Restaurierungsarbeiten - aufbauend auf der Ausbildungsordnung - in der Meisterprüfungsverordnung als ein wesentlicher Bestandteil des Tischler- und Schreinerhandwerks festgeschrieben.</p> <p>In welcher Ausprägung dieser Inhalt dann in den Prüfungen erscheint, obliegt den Ausschüssen vor Ort.</p>

	<p>Dies kann sowohl im Bereich des Teils I, aber auch im Teil II der Fall sein.</p>
<p>11. Verwendung von montagefertigen Teilen, Erzeugnissen und Zukaufteilen bestimmen,</p>	<p>Hier wird der vergangenen und auch der sich abzeichnenden zukünftigen Entwicklung des Gewerks Rechnung getragen. Im Rahmen einer wirtschaftlich orientierten Produktion muss der Meister immer wieder entscheiden, ob Produkte im Rahmen der eigenen Fertigung erstellt werden oder ob es effizienter ist, einzelne Teile und Erzeugnisse zuzukaufen. Dies kann sich bei fertigenden Betrieben auf Einzelteile beschränken. Es kann aber auch um den Zukauf ganzer Produktpaletten gehen. Diese hängt von den jeweiligen Geschäftsfeldern des Betriebes ab.</p>
<p>12. Schließ- und Schutzsysteme auftragsbezogen planen, einbauen, montieren und instand halten,</p>	<p>Einbruchhemmung nimmt einen immer größeren Anteil bei den Kundenwünschen und damit auch im Leistungsspektrum der Betriebe ein. Hierzu bietet das Tischler- und Schreinerhandwerk Lösungen (z. B. WK2 - Das Meisterfenster) für die Betriebe an. Weiterhin gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Landeskriminalämtern. Hier können sich speziell geschulte Betriebe in so genannte Errichterlisten eintragen lassen.</p>
<p>13. Produkte und Objekte einschließlich der elektro- und wassertechnischen Anschlüsse montieren, Montageabläufe gewerkspezifisch und -übergreifend koordinieren,</p>	<p>Die Bedeutung des Tätigkeitsbereichs Montage wurde innerhalb des Erlassverfahrens immer wieder mit allen Beteiligten kontrovers diskutiert. Dabei hat das Gewerk stets darauf verwiesen, dass das Herstellen von elektro- und wassertechnischen Anschlüssen natürlich zu den Arbeiten der Küchen- bzw. Badmontage gehört und daher – wie auch schon in der Erstausbildung – in der Meisterprüfung verankert werden muss. Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die das Leistungsangebot der Tischler- und Schreinerbetriebe gemäß § 5 HwO wirtschaftlich ergänzen. Inhaltlich gilt es, in Vorbereitung auf die Meisterprüfung die Inhalte der Fortbildung „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Tischlerhandwerk“ zu integrieren. Für die festzulegenden Tätigkeiten hinsichtlich der wassertechnischen Anschlüsse sind Inhalte zu entwickeln, die den bestehenden Rechtsgrundlagen - gerade im Trinkwasserbereich - entsprechen. Im Rahmen der Prüfung muss der Kandidat entscheiden, in welcher Tiefe er die Anschluss-thematik innerhalb seines Meisterprüfungsprojektes aufnimmt. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob er diese Tätigkeiten selbst durchführen kann/darf oder ob dies eine Zukaufleistung ist.</p>
<p>14. Arten und Eigenschaften zu be- und verarbeitender Werkstoffe, insbesondere Holz, Holzwerk- und Kunststoffe sowie Glas und Trockenbaustoffe einschließlich der Verfahren zur Oberflächenbehandlung, bei der Gestaltung, Planung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Instandhaltung berücksichtigen,</p>	<p>Die Vielfalt der verarbeiteten Werkstoffe wandelt sich ständig, auch wenn die Hauptwerkstoffe nach wie vor Holz, Holzwerkstoffe und Kunststoffe sind. Dennoch weiß der Tischler und Schreiner - nicht nur im Rahmen der Gestaltung - auch neue Materialien für seine Arbeit zu nutzen. Im Kunststoffbereich ist hier in den letzten Jahren der Einsatz von mineralischen Werkstoffen - gerade im Bad- und Küchenbereich - zu erkennen. Auch für die Arbeiten im Trockenbau, der zusehends an Bedeutung gewonnen hat, sind spezielle Werkstoffkenntnisse erforderlich. Um mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten, benötigt der Meister heute ein breites Wissen im Bereich der Werkstoffkunde. Deshalb muss der angehende Meister durch ein breites Materialwissen auf die Möglichkeiten im Werkstoffeinsatz vorbereitet sein. Hierbei helfen die Auswahlkriterien bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der technischen Eigenschaften</li> <li>- der Belastbarkeit</li> <li>- der Einsatzbereiche</li> <li>- der Gebrauchseigenschaften</li> <li>- der Bearbeitbarkeit</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Preisvergleich substituierbarer Materialien</li> <li>- der ökologischen Bilanzen der verschiedenen Materialien.</li> </ul> <p>Weiterhin gilt es, die - hinsichtlich der zu verarbeitenden Werkstoffe - möglichen Verfahren zur Oberflächenbehandlung auszuwählen.</p> <p>Hierzu ist das Wissen über die Vorbereitung der Oberflächen, die Techniken zur Oberflächengestaltung, die Lacksysteme sowie die verschiedenen Auftragsverfahren erforderlich.</p>
<p>15. Einsatz von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen planen und überwachen,</p>	<p>Um einen reibungslosen Fertigungsablauf und damit die Einhaltung von Terminen sicherzustellen, muss der Meister immer wieder den Betriebsmitteleinsatz - auch unter Kostengesichtspunkten - planen, überprüfen und neu bewerten. Hierbei kommen nach wie vor Handwerkzeuge, Maschinen und Werkzeuge der traditionellen Fertigung zum Einsatz. Weiterhin nimmt der Einsatz rechnergestützter Fertigung in den modernen Tischler- und Schreinerbetrieben stetig an Bedeutung zu. Hier gilt es, auf die Zentralbegriffe und Ziele der Instandhaltung einzugehen und die vorausschauende Instandhaltung und Erstellung von Inspektions- und Wartungsplänen in die Betriebsmittelplanung mit einzubeziehen, zum Beispiel im Rahmen der werkseitigen Produktionskontrolle (WPK).</p> <p>Nur so kann sichergestellt werden, dass sich mit einer effizienten Planung von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen sowie der Instandhaltung unnötige Produktionszeiten bzw. -ausfälle vermeiden lassen.</p>
<p>16. Konzepte für Betriebsstätten, einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung, sowie für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen,</p>	<p>Entscheidend für eine reibungslose Fertigung ist ein - auf die zu fertigenden Produkte bezogenes - Konzept für die Betriebsstätte. Hier gilt es, z. B. durch eine sinnvolle Ausrichtung der Maschinen und der Lagerausstattung den Produktionsablauf und den Materialeinsatz und -fluss zu optimieren und regelmäßig an die Bedarfslage anzupassen. Dies muss immer unter der Betrachtung aller relevanten Faktoren wie Material, Personal und Betriebsmittel erfolgen.</p>
<p>17. Qualitäts- und Funktionsprüfungen durchführen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,</p>	<p>Die Qualität und Funktionalität der im Betrieb hergestellten Produkte ist entscheidender Faktor für die Kundenzufriedenheit. Daher ist ein funktionierendes Qualitätsmanagement notwendig. Dieses System muss gewährleisten, dass die Qualität der gefertigten Produkte beurteilt und dokumentiert werden kann. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die abgelieferten Leistungen mit denen, die mit dem Kunden vertraglich vereinbart wurden, übereinstimmen. Hierzu sind die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und zur Qualitätsverbesserung zu gewährleisten. Dies kann z. B. im Rahmen einer WPK erfolgen.</p>
<p>18. Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen.</p>	<p>Die Abnahme der durch den Tischler und Schreiner erbrachten Leistung ist der Schlusspunkt eines jeden Vertrages mit dem Kunden. Vielfach wird hier nur die Übergabe an den Kunden gesehen. Dabei ist die Leistungsabnahme ebenso wichtig wie alle anderen mit dem Auftrag verbundenen Arbeiten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Auftraggeber nach § 640 BGB und § 12 VOB/B verpflichtet sind, nach Fertigstellung die Leistung abzunehmen.</p> <p>Der Tischler und Schreiner dokumentiert zusammen mit dem Kunden die mängelfreie Übergabe der Leistung bzw. eine eventuell notwendige Nacherfüllung. Dies sollte - auch im Sinne eventueller späterer Reklamationen - schriftlich erfolgen.</p>

	<p>Aber mit der Abnahme ist der Auftrag noch nicht abgeschlossen. Letzter Bestandteil ist immer die Nachkalkulation. Diese dient der zum einen der Kostenüberprüfung des einzelnen Auftrages aber auch der Analyse der gesamten Betriebskosten und auch der Qualitätsbewertung. Weiterhin vervollständigt die Nachkalkulation die Gesamtdokumentation zu einer verbesserten Schätzungsgrundlage für zukünftige, ähnlich gelagerte Projekte. Diese Gesamtdokumentation bietet dann auch die Möglichkeit der Nachweisführung in Haftungs- und Gewährleistungsfragen.</p>
<b>§ 3 Gliederung des Teils I</b>	
<p>Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch,</li> <li>2. eine Situationsaufgabe.</li> </ol>	<p>Hiermit ist klar, dass das Prüfungsprojekt und das Fachgespräch miteinander verbunden sind, was erhebliche Auswirkungen für den Prüfling hat. Sollte das Fachgespräch mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein, bedeutet dies, nach der Bestehensregelung unter § 7 Abs. 3, dass auch das Meisterprüfungsprojekt erneut geprüft werden muss.</p> <p>Ferner muss der Prüfling nach § 6 eine auf die Ausführung des Meisterprüfungsprojekts abgestimmte Situationsaufgabe lösen. Im Gegensatz zum Meisterprüfungsprojekt hat der Prüfling hier kein Wahlrecht. Die Aufgabenerstellung und damit die Entscheidung, welche Situationsaufgabe abgelegt wird, obliegen dem Prüfungsausschuss.</p>
<b>§ 4 Meisterprüfungsprojekt</b>	
<p>(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept, einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.</p>	<p>Gegenüber der alten Meisterprüfungsverordnung von 1987 haben sich sehr deutlich die Prüfungsinstrumente in der neuen Verordnung geändert. Aus der Meisterprüfungsarbeit wurde das Meisterprüfungsprojekt.</p> <p>Von Seiten des Forschungsinstituts für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) sieht die Definition für das Meisterprüfungsprojekt wie folgt aus (Auszug):</p> <p><i>„Im Rahmen des Meisterprüfungsprojekts gilt es, einen realen oder zumindest sehr nah an der Realität vorkommenden Kundenauftrag (Simulation) ganzheitlich umzusetzen. Der Begriff „ganzheitlich“ bezieht sich in erster Linie auf die handwerksunternehmerischen Kompetenzen, die in der Prüfung nachgewiesen werden sollen. Hierfür sind die Schritte „Planen, Durchführen und Kontrollieren/Dokumentieren“ entscheidend. Erst wenn diese Handlungen, wozu übrigens auch die Denkhaltungen (!) beim Planen, Entwerfen und Kalkulieren sowie beim Kontrollieren/Dokumentieren zwingend dazugehören, vollzogen wurden, spricht man aus berufspädagogischer Sicht von „ganzheitlich“. Nicht die Erstellung von Stücken stehe im Vordergrund, sondern das Erledigen von wesentlichen handwerksunternehmerbezogenen Handlungen i. o. S.“<sup>41</sup></i></p> <p>Mit diesem Prüfungsinstrument wird - wie o. g. - deutlich, dass neben dem handwerklichen Können gleichfalls die planerische Leistung innerhalb eines Projektes deutlicher in den Vordergrund gerückt wurde. Dies entspricht auch der Entwicklung des Tischler- und Schreinerhandwerks in den letzten Jahren. Der Tischler und Schreiner ist nun der Dienstleister, der seinem Kunden eine Rundumleistung anbietet. Auf Basis dieser Entwicklung war es unumgänglich, dass die planerischen Leistungen mit den handwerklichen Leistungen auf eine Augenhöhe gerückt werden.</p>

<sup>41</sup> Verfasser: Dr. U. Schaumann, Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln

Der Prüfling soll zeigen, dass er in der Lage ist, einen Kundenauftrag nach technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten sowie unter Einbeziehung der technischen Regelwerke zu planen, durchzuführen und abzuschließen sowie eine entsprechende Kalkulation zu erstellen.

Das in der Verordnung beschriebene, neu eingeführte Umsetzungskonzept, das der Prüfling zur Genehmigung vorzulegen hat, sorgt vielerorts für Verwirrung. Hier sei noch einmal die Kommentierung des FBH bemüht:

Auszug: *„Dieses Umsetzungskonzept bedeutet aus Sicht des Prüflings, eine Idee, eine Vorstellung etc. zu einem Kundenauftrag zu entwickeln, wobei er die vom Meisterprüfungsausschuss festgelegten Schwierigkeitsgrade berücksichtigt haben sollte.*

*Der Meisterprüfungsausschuss hat nun die Aufgabe (Genehmigungsverfahren), das Umsetzungskonzept daraufhin zu überprüfen, ob es grundsätzlich seinen Ansprüchen und Anforderungen (technische und unternehmerische Schwierigkeitsgrade) entspricht. Er nimmt faktisch nur eine Art „0“ oder „1“ (bzw. „Nein“ oder „Ja“) -Bewertung vor. Wenn die vom Meisterprüfungsausschuss im Vorfeld festgelegten Anforderungen an den Kundenauftrag nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind (0-Bewertung), muss der Ausschuss das Umsetzungskonzept zurückweisen und er sollte Hinweise auf erforderliche Verbesserungen bzw. die von ihm verlangten Schwierigkeitsgrade geben.“<sup>1</sup>*

Das durch den Prüfling vorzulegende Umsetzungskonzept soll dabei alle notwendigen Informationen und Begründungszusammenhänge beinhalten, die es dem Prüfungsausschuss ermöglichen zu prüfen, ob das Konzept den Vorgaben der Meisterprüfungsverordnung und den festgelegten Kundenanforderungen entspricht.

Die mit dem Umsetzungskonzept eingereichte Zeit- und Materialbedarfsplanung soll den Prüfungsausschuss bei dieser Bewertung unterstützen.

#### Neues und Altes:

- Der Prüfling hat weiterhin ein Vorschlagsrecht, d. h. der Prüfling entscheidet, welches Prüfungsprojekt er ablegen möchte. Dieser Vorschlag sollte dann vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, wenn er den Anforderungen der Meisterprüfungsverordnung entspricht.
- Neu ist - verordnungstechnisch -, dass der Prüfungsausschuss auftragsbezogene Kundenanforderungen vorgeben kann. Die Kundenanforderungen müssen so formuliert sein, dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist festzustellen, ob das Meisterprüfungsprojekt innerhalb der Vorgaben der Meisterprüfungsverordnung machbar ist.

Deutlich hervorzuheben ist an dieser Stelle allerdings, dass diese auftragsbezogene Kundenanforderung das Wahlrecht des Prüflings, welches Projekt er in welcher Ausprägung fertigt, nicht einschränkt! Die Kundenanforderung hat hier nur einen leitenden Charakter.

Um die Arbeit des Ausschusses und die Prüfbarkeit des Meisterprüfungsprojekts zu erleichtern, ist zu empfehlen, dass der Prüfling die Kundenanforderungen im Rahmen des Umsetzungskonzeptes

	<p>selbst formuliert und die dann vom Prüfungsausschuss bestätigt oder ggf. ergänzt werden. Dies hat folgende Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Je genauer die Kundenanforderungen durch den Prüfling formuliert werden, desto leichter fällt dem Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob das Meisterprüfungsprojekt den Anforderungen der Meisterprüfung entspricht.</li> <li>2. Die Bewertung des Meisterprüfungsprojektes wird erleichtert, da Abweichungen von den Kundenanforderungen sofort erkennbar sind.</li> <li>3. Die Wahlfreiheit des Prüflings beim Meisterprüfungsprojekt wird gestärkt und der Prüfungsausschuss muss nicht für jedes mögliche Meisterprüfungsprojekt die Kundenanforderungen formulieren.</li> <li>4. Das Umsetzungskonzept und die Kundenanforderungen dienen dann als Grundlage für das Fachgespräch.</li> </ol> <p>Die Konkretisierung der Details/Angaben für die Meisterprüfung obliegt den Prüfungsausschüssen vor Ort. Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Vorbereitungslehrgängen und den zuständigen Prüfungsausschüssen anzustreben. Nur so ist eine zielgerichtete Vorbereitung der Meisterschüler durch die Dozenten gewährleistet.</p> <p><b><u>Hinweis:</u></b>  <b><u>Unterlagen, die für die Genehmigung (Umsetzungskonzept) eingereicht wurden, dürfen nicht in der Prüfung als Planungsunterlagen bewertet werden!</u></b> Von Seiten des Prüflings sollten daher nur die Zeit- und Materialbedarfsplanung sowie die o. g. Kundenanforderungen abgegeben werden. Weiterhin kann es sinnvoll sein, mit dem Umsetzungskonzept eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden betrieblichen Ausstattung abzuliefern.</p>
<p>(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.</p>	<p>Auf Basis des genehmigten Umsetzungskonzeptes leistet der Prüfling innerhalb der unter § 7 Abs. 1 vorgegeben Prüfungszeit alle für das Prüfungsprojekt notwendigen Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten. Hierzu gehört auch die abschließende Planung des Innenausbau, der Inneneinrichtung, des Bauelementes oder des Fassadenabschlusses in all seinen Details. Weiterhin müssen in dieser Zeit alle normgerechten Fertigungszeichnungen und -unterlagen sowie die Dokumentation der Arbeiten erstellt werden.</p>
<p>(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Innenausbau,</li> <li>2. eine Inneneinrichtung,</li> <li>3. ein Bauelement oder</li> <li>4. einen Fassadenabschluss</li> </ol> <p>ein Konzept, einschließlich der Entwurfs- und Planungsunterlagen zu erstellen. Aus diesem Konzept ist ein Erzeugnis oder ein Teilerzeugnis zu kalkulieren, zu fertigen und zu dokumentieren.</p>	<p>Hinsichtlich der Durchführung des Meisterprüfungsprojektes hat der Prüfling die Möglichkeit, eine der nebenstehenden Aufgabenstellungen zu wählen.</p> <p>Aufgrund der Komplexität des Meisterprüfungsprojektes sollte bei der Erarbeitung EDV eingesetzt werden</p> <p>Eine Frage, die jeder Ausschuss für sich klären muss, ist die Zulässigkeit von Stilmachbauten innerhalb des Meisterprüfungsprojektes. Grundsätzlich kann auch der Bau - z. B. eines „Hamburger Schapp“ - ein Kundenauftrag sein. Sollte eine solche Aufgabe zugelassen werden, gilt es, bei den Bewertungskriterien deutlich zu machen, dass es sich um keinen eigenständigen Entwurf handelt und es daher im Bereich der Entwurfs- und Planungsunterlagen zu Punktabzug kommen muss.</p> <p>Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass innerhalb des Meisterprüfungsprojektes nicht mehr wie bisher an der</p>

	<p>Ausführung traditioneller Techniken festgehalten werden sollte, sondern die ganze Bandbreite der neuesten Techniken in unserem Gewerk Berücksichtigung findet.</p> <p>Für Verwechslung sorgt auch der in § 4 (3) enthaltene „Konzept“-Begriff. Dieser „Konzept“-Begriff darf nicht mit dem „Umsetzungskonzept“-Begriff in § 4 (2) verwechselt werden:</p> <p><i>„Nachdem der Meisterprüfungsausschuss das Umsetzungskonzept vor Beginn des Projekts akzeptiert hat, kann die <u>bewertungsrelevante</u> Projektleistung erst erfolgen. Die Erstellung eines Konzepts für bspw. einen Innenausbau, einschließlich Entwurfs- und Planungsunterlagen, ist eine detaillierte Prüfungsteilleistung, die zur Planungsphase zu zählen ist. Während in einem Umsetzungskonzept nur eine erste Einschätzung zur Eignung des Umsetzungskonzepts für ein Meisterprüfungsprojekt vom Meisterprüfungsausschuss vorgenommen wird, ist die Erstellung eines konkreten Konzepts bspw. für einen Innenausbau faktisch die Realisation der grundsätzlichen Ideen des Umsetzungskonzepts. Das im Rahmen der Meisterprüfungsprojekt zu erstellende Konzept muss in seiner Breite und Tiefe bzw. in seinem Detaillierungsgrad wesentlich umfangreicher und aussagekräftiger sein, als ein Umsetzungskonzept.“<sup>1</sup></i></p> <p>Bezüglich der Formulierung Teilerzeugnis ist an dieser Stelle zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um eine konstruktiv schwierige Ecke eines Stückes oder eines Schubkastens handelt, sondern ein z. B. Tresen aus einer Ladeneinrichtung.</p>
<p>(4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 40 Prozent, die durchgeführten Arbeiten mit 50 Prozent und die Dokumentationsunterlagen mit 10 Prozent gewichtet.</p>	<p>Nach § 4 (3) hat der Prüfling die Möglichkeit, sich zwischen der Fertigung eines Produktes oder Teilproduktes zu entscheiden. Diese Entscheidung trifft er, indem er für sich selbst festlegt, wie hoch er den Planungsansatz für sein Meisterprüfungsprojekt wählt. Mit der Festlegung der Gewichtung der einzelnen Teile des Meisterprüfungsprojekts ist eine deutliche Aufwertung der Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsleistung erfolgt.</p> <p>Unter den Dokumentationsunterlagen sind ergänzende bzw. abschließende weitere Unterlagen zu verstehen. Hierunter fallen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dokumentation der Abweichung von Entwurfs- und Planungsunterlagen: Der Prüfling hat auch nach der neuen MPVO die Möglichkeit, von seinen genehmigten Entwurfs- und Planungsunterlagen abzuweichen. Ab wann Änderungen angezeigt werden müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie müssen aber grundsätzlich in den Unterlagen vermerkt werden.</li> <li>- Nachkalkulation: Da mit dem Meisterprüfungsprojekt ein Kundenauftrag nachgestellt werden soll, ist auch eine Nachkalkulation zur Bewertung vorzulegen. Hiermit wird auch das unternehmerische Denken gefördert.</li> <li>- Fotos: Mit diesen hat der Prüfling die Möglichkeit, Zwischenschritte in der Fertigung zu dokumentieren. Bei einem realen Auftrag würden sie zur Klarstellung im Reklamationsfall dienen.</li> </ul>

<sup>1</sup> Verfasser: Dr. U. Schaumann, Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- CE-Kennzeichnung: Je nach Meisterprüfungsprojekt kann es auch erforderlich sein, eine CE-Kennzeichnung für das Produkt bzw. Teilprodukt nachzuweisen.</li> <li>- Weitere Dokumentationen: Z. B. Produktbeschreibungen, Wartungs- und Pflegehinweise etc.</li> <li>- Tagebuch: Es ist sinnvoll, ein Tagebuch einzuführen. In diesem kann der Prüfling für den Prüfungsausschuss wesentliche Tätigkeiten und Vorgehensweisen festhalten.</li> </ul>
<b>§ 5 Fachgespräch</b>	
<p>Nach Durchführung des Meisterprüfungsprojekts ist hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er befähigt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die fachlichen Zusammenhänge, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, aufzuzeigen,</li> <li>2. den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts zu begründen,</li> <li>3. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.</li> </ol>	<p>Im Rahmen der ganzheitlichen Prüfung nimmt das Fachgespräch in der Prüfungsordnung einen entscheidenden Platz ein. Hierbei handelt es sich um ein Gespräch unter Experten. Es muss sich direkt auf das Meisterprüfungsprojekt beziehen und ist als Einzelgespräch durchzuführen. Der Prüfling muss darin die fachlichen Zusammenhänge und Lösungswege darstellen, die seiner Projektarbeit zugrundeliegen. Weiterhin soll im Fachgespräch die Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit geprüft werden, die der Prüfling für seine spätere Tätigkeit gegenüber seinen Kunden, Mitarbeitern und Lehrlingen benötigt.</p> <p><b><u>Hinweis:</u></b> „Mit der Führung des Fachgespräches sollten vom Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses beauftragt werden. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies der sachgemäßen Durchführung der Prüfung dient, genügt die Beauftragung von zwei Mitgliedern (siehe MPVerfVO § 16)“.</p> <p>Die Prüfer, die das Fachgespräch durchgeführt haben, dokumentieren die wesentlichen Abläufe, bewerten die Prüfungsleistung und halten dabei die für die Bewertung relevanten Tatsachen fest.</p> <p>Exemplarische Vorgehensweise des Prüfungsausschusses für das Fachgespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gibt zu Beginn den groben Ablauf des Fachgespräches bekannt</li> <li>- erläutert, dass es sich beim Fachgespräch um einen Austausch zwischen Fachleuten handelt</li> <li>- macht deutlich, dass sich das Fachgespräch nur auf das Meisterprüfungsprojekt bezieht</li> <li>- bittet den Prüfling, das Meisterprüfungsprojekt vorzustellen, Entscheidungen, das Vorgehen und das Ergebnis zu begründen und zu bewerten</li> <li>- ermöglicht dem Prüfling, fehlerhafte Ausführungen zu überdenken</li> <li>- schafft Bezüge zu möglichen berufsalltäglichen Situationen</li> <li>- berücksichtigt betriebswirtschaftliche Überlegungen angemessen</li> <li>- ...</li> </ul>
<b>§ 6 Situationsaufgabe</b>	
<p>(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Tischler-Handwerk. Die Aufgabenteilung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.</p>	<p>Mit der Situationsaufgabe wird die Arbeitsprobe der alten Meisterprüfungsverordnung abgelöst. Hier folgt die Meisterprüfungsverordnung dem neuen Ansatz der Handlungsorientierung. Auch in diesem Teil muss der Prüfling seine Handlungskompetenz nachweisen. Im Gegensatz zum Meisterprüfungsprojekt, in dem der Prüfling seine Aufgabe wählen kann, muss er hier nachweisen, dass er auch bei vom Prüfungsausschuss formulierten Vorgaben auftragsorientiert arbeiten kann. Im Sinne der Vervollständigung des Qualifikations-</p>

	<p>nachweises soll der Prüfungsausschuss in der Situationsaufgabe Themen und Inhalte auswählen, die nicht Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts sind.</p> <p>Die Prüflinge haben generell keinen Anspruch auf eine gleiche Prüfung, sondern nur auf eine gleichwertige Prüfung.</p> <p>Dies bedeutet z. B.:</p> <p>Wenn der Prüfling ein Meisterprüfungsprojekt aus dem Bereich Innenausbau gewählt hat, soll der Prüfungsausschuss für die Situationsaufgaben Vorgaben wählen die z. B. aus dem Bereichen Fassadenabschließende Bauteile kommen.</p>
<p>(2) Als Situationsaufgabe ist unter besonderer Berücksichtigung funktioneller, materialbezogener, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Anforderungen ein Erzeugnis zu fertigen.</p>	<p>Ziel der Situationsaufgabe soll eine ganzheitliche Aufgabenstellung sein. Durch die Einbeziehung von Funktion, Material, Fertigungstechnik und wirtschaftlicher Anforderungen wird dem Prüfling die ganze Bandbreite seiner erworbenen Handlungskompetenz abgefordert. Mit der Wahl des Begriffes Erzeugnis soll deutlich werden, dass es sich bei der Prüfungsarbeit um ein Produkt handelt, das einem praktischen Verwendungszweck dient und nicht z. B. um eine konstruktiv schwierige Eckverbindung. Andere Interpretationsmöglichkeiten sieht der Verordnungsgeber hier nicht.</p>
<p><b>§ 7 Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I</b></p>	
<p>(1) Die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als 18 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Ausführung der Situationsaufgabe nicht länger als acht Stunden dauern.</p>	<p>Prüfungstermine werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Bedarf festgelegt (§ 9 „Organisation der Prüfung“ MPVerfVO). Ort und Zeit der Prüfung sind dem Prüfling mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ihm auch mitzuteilen, welche Arbeits- und Hilfsmittel notwendig und erlaubt sind. Weiterhin ist der Prüfling auf § 7 „Rücktritt, Nichtteilnahme“ (MPVerfVO) hinzuweisen.</p> <p>Es empfiehlt sich, den Prüfungstermin auf einen Donnerstag oder Freitag zu legen. Für das Meisterprüfungsprojekt stehen dem Prüfling dann 18 Arbeitstage zur Verfügung. Während dieser Zeit müssen die unter § 4 Abs. 2 und 3 beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden. Während dieser Zeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Person mit der Aufsicht beauftragen (§ 15 Abs. 2 „Schaumeister“). Diese Person muss nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.</p> <p>Da die Planungsleistung innerhalb der Meisterprüfungsverordnung deutlich an Gewicht gewonnen hat – die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen sind nun Bestandteil des 18-tägigen Meisterprüfungsprojektes – bedarf es einer guten Organisation durch die Prüfungsausschüsse vor Ort. Die Meisterprüfungsverordnung zeigt allerdings an keiner Stelle auf, dass Teile des Projektes zukünftig nur noch in Klausur durchgeführt werden können/müssen. Vielmehr sollen die Vielseitigkeit und die Kreativität des Tischler- und Schreinerhandwerks durch die Ausschüsse immer im Auge behalten werden. Hierdurch zeichnet sich das Gewerk und die sich hieraus entwickelnden Gestaltungstrends aus. Diese Fähigkeit würde den Prüflingen in einer Klausurprüfung oder durch die Vorgabe von einheitlichen Meisterprüfungsprojekten verloren gehen. Daher sollte diese Form der Prüfung ausschließlich der Situationsaufgabe vorbehalten bleiben.</p> <p>Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 min dauern. Als Grundlage dient <b>ausschließlich</b> das Meisterprü-</p>

	<p>fungsprojekt. Auf dieser Basis erstellen sich die Prüfer entsprechende Bewertungskriterien und formulieren ihre Fragen. Es ist daher sinnvoll, den Teil des Fachgespräches erst nach der Bewertung des Meisterprüfungsprojektes durchzuführen. Sind die für das Gespräch zugrunde gelegten Kriterien durch den Prüfling hinreichend benannt bzw. begründet worden, kann das Fachgespräch auch nach weniger als 30 min. beendet werden. Eine Unterschreitung der Prüfungszeit um 10% ist allgemein anerkannt.</p> <p>Für die Prüfungsteile Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe sind im Anhang entsprechende Musterbewertungskriterien aufgenommen worden.</p>
<p>(2) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.</p>	
<p>(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.</p>	<p>Auch diese Formulierung ist eine Standardformulierung aus dem BMWi-Strukturentwurf. Alle Bemühungen seitens des Handwerks, hier eine Veränderung zu bewirken, wurden von Seiten des BMWi als Verordnungsgeber abgelehnt. Auch die Forderung nach Sperrfächern wurde vom BMWi abgelehnt. Begründung hierfür war, dass die vier Teile der Meisterprüfungsverordnung in sich schon Sperrfächer sind, da jeder Teil mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden werden muss. Daher lässt die ordnungspolitische Grundeinstellung die Schaffung weiterer Sperrfächer in den einzelnen Teilen nicht zu.</p> <p>Nach der Bestehensregelung können sich folgende Rechenbeispiele ergeben:</p> <p><b>Fall 1</b>  Meisterprüfungsprojekt: 28 Punkte (ungenügend)  Fachgespräch: 71 Punkte (befriedigend)  <u>Situationsaufgabe: 85 Punkte (gut)</u></p> <p>Teil 1 wäre nicht bestanden, da das Meisterprüfungsprojekt mit ungenügend bewertet wurde. Weiterhin ist zu beachten, dass auch das Fachgespräch wiederholt werden muss. Im Falle des Fachgespräches kann die mit mindestens ausreichend abgelegte Prüfungsleistung nicht erlassen werden, da nach § 3 Nr. 1 die Prüfungsbereiche Meisterprüfungsprojekt und Fachgespräch untrennbar miteinander verbunden sind!  In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling in diesem Fall von der Situationsaufgabe befreit werden.</p> <p><b>Fall 2</b>  Meisterprüfungsprojekt: 80 Punkte (befriedigend)  Fachgespräch: 21 Punkte (ungenügend)  <u>Situationsaufgabe: 55 Punkte (ausreichend)</u></p> <p>Teil 1 wäre nicht bestanden, da das Fachgespräch mit ungenügend bewertet wurde. Hier muss der Prüfling dann auch noch das Meisterprüfungsprojekt wiederholen. Begründung siehe oben - Fall 1 sowie Erläuterung zu § 3.</p>

§ 8 Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II	
<p>(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysiert und bewertet sowie Lösungswege aufzeigt und dokumentiert und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.</p> <p>(2) In jedem der folgenden Handlungsfelder ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:</p>	<p>Der Teil II beschreibt den fachtheoretischen Teil der Meisterprüfungsverordnung. Auffallend an der neuen Struktur des Teils II ist in erster Linie, dass die Bereiche Technische Mathematik, Technisches Zeichnen, Fachtechnologie, Stilkunde sowie Arbeitsvorbereitung und Kalkulation nicht mehr einzeln ausgewiesen werden.</p> <p>Das Abfragen von Einzelleistungen steht allerdings auch im deutlichen Gegensatz zu dem neuen ganzheitlichen Ansatz einer kompetenzbasierten Meisterprüfungsverordnung. Im Zuge der Umstellung auf eine handlungsorientierte Prüfungsstruktur sind diese Bereiche in die Handlungsfelder integriert worden.</p> <p>Hier gilt es, die neue Form der Handlungsfelder auch in die Vorbereitungskurse zu transportieren. Der Bundesverband Holz und Kunststoff hat hierzu einen Musterrahmenlehrplan entwickelt, in dem die festgelegten Qualifikationen zu Qualifikationsschwerpunkten zusammengefasst wurden. Hieraus wurden dann Kompetenzen abgeleitet, die in einem Stoffplan konkretisiert wurden.</p> <p>Der Rahmenlehrplan kann unter <a href="http://www.hkh.de">www.hkh.de</a> bestellt werden.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Teils II wurde darauf geachtet, dass die Qualifikationen in den Handlungsfeldern aufeinander abgestimmt sind. Dennoch gibt es Überschneidungen zwischen den einzelnen Handlungsfeldern. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, die Handlungsfelder anhand von handlungsfeldübergreifenden Aufgabenstellungen zu prüfen. Dies erfordert allerdings eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Prüfungsausschüssen und den Anbietern der Vorbereitungskurse.</p> <p>Durch die Festlegung, dass die gestellten Aufgaben fallorientiert sein müssen, wird deutlich, dass es nicht mehr um das Vermitteln und Abprüfen einzelner Wissens- oder Könnenselemente geht. Vielmehr geht es um eine koordinierte Anwendung unterschiedlicher Handlungskompetenzen - wie Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz - anhand eines für den Prüfling jeweils neuen praxisrelevanten Problems.</p> <p><u>Bezüglich der tieferen Erläuterung der einzelnen Handlungsfelder wird auf den durch den BHKH erarbeiteten Rahmenlehrplan verwiesen. Für eine ausgewogene Aufgabenentwicklung ist die Nutzung des Musterrahmenlehrplans zu empfehlen.</u></p> <p><b><u>Die vorliegende Erläuterung geht aus Platzgründen auf die einzelnen Positionen der Handlungsfelder nur noch beispielhaft ein!</u></b></p>
<p><b><u>Anrechnungsoptionen:</u></b></p> <p>Mit der Meisterprüfungsverordnung ergibt sich für die drei Aufstiegsfortbildungen die lang erwartete Anrechnungsmöglichkeit auf die Meisterprüfung. Auf Basis der Empfehlung des Bundesverbandes Holz und Kunststoff kann der Geprüfte Kundenberater auf das Handlungsfeld „Gestaltung, Konstruktion und Fertigungstechnik“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 1), der Geprüfte Fertigungsplaner auf das Handlungsfeld „Auftragsabwicklung“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 3) und der Geprüfte Fachbauleiter auf das Handlungsfeld „Montage und Instandhaltung“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) angerechnet werden. Durch diese eindeutige Zuordnung einer erfolgreich abgelegten Prüfung auf ein Handlungsfeld wird den Prüfungsausschüssen die Variabilität in der handlungsfeldübergreifenden Aufgabenerstellung gegeben, die sie benötigen.</p> <p>Andere Anrechnungsoptionen - wie z. B. die Anrechnung des Geprüften Kundenberaters auf § 8 Abs. 2 Nr. 1 (Handlungsfeld Gestaltung, Konstruktion und Fertigungstechnik) und Nr. 3 (Handlungsfeld Auftragsabwicklung), des Geprüften Fertigungsplaners auf den § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Handlungsfeld Auftragsabwicklung) und Nr. 4 (Handlungsfeld Betriebsführung und Betriebsorganisation) sowie des Geprüften Fachbauleiters auf § 8 Abs. 2 Nr. 2 (Handlungsfeld Montage und Instandhaltung), Nr. 3 (Handlungsfeld Auftragsabwicklung) und Nr. 4 (Handlungsfeld</p>	

Betriebsführung und Betriebsorganisation) - sind zwar durchaus denkbar, schränken den Prüfungsausschuss aus Sicht des Bundesverbandes aber zu sehr bei der Aufgabenerstellung ein. Gerade die Anrechnung auf das Handlungsfeld „Betriebsführung und Betriebsorganisation“ ist nicht zielführend, da diesem Handlungsfeld in der neuen Meisterprüfungsverordnung deutlich mehr Gewicht zukommt als früher.

**Die Entscheidung, welche Fortbildung auf die Meisterprüfungsverordnung angerechnet wird, liegt hier allerdings ausschließlich bei den Meisterprüfungsausschüssen. Der Maßstab für diese Entscheidung ist § 46 Absatz 3 HwO. Den Antrag auf Befreiung von einzelnen Teilen der Meisterprüfung muss der Prüfling beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss stellen. Dieser kann zusammen mit dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung eingereicht werden.**

<p>1. Gestaltung, Konstruktion und Fertigungstechnik Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, gestalterische, konstruktions- und fertigungstechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Tischlerbetrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:</p>	<p>Inhaltlich deckt das Handlungsfeld 1 weitgehend die Aufstiegsfortbildung zum/zur Geprüften Kundenberater/in im Tischlerhandwerk ab.</p>
<p>a) konzeptionelle und funktionale Lösungen für die Fertigung, unter Berücksichtigung der zu be- und verarbeitenden Werkstoffe, einschließlich der Verfahren zur Oberflächenbehandlung sowie statischer Berechnungen, erarbeiten, bewerten und korrigieren,</p>	<p>Mittels seiner Qualifikationen und Kompetenz sollte der Prüfling in erster Linie in der Lage sein, in seine unternehmerischen Entscheidungen die rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte einzubeziehen. Außerdem sollte er den Kundenauftrag als übergreifenden Prozess definieren können und ihn möglichst über alle betroffenen Funktionsbereiche hinweg fehlerfrei und unter beherrschten Bedingungen ablaufen lassen, um im Sinne des Qualitätsmanagements die Prozessqualität und die Produktqualität gewährleisten zu können.</p>
<p>b) die Bedeutung von Stilrichtungen und der Kunstgeschichte sowie der historischen und zeitgemäßen Formensprache für die Gestaltung, Fertigung, Restaurierung und Rekonstruktion von Möbeln, Inneneinrichtungen sowie von fassadenabschließenden Elementen beschreiben und begründen,</p>	<p>Bezüglich der Grundlagen der Gestaltung gilt es hier zu begründen, dass die ästhetische und die technische Funktion sowie die Konstruktion der Erzeugnisse im Sinne der Gestaltung eine qualitätsbestimmende Einheit bilden und darum aufeinander abgestimmt werden müssen. Die Bedeutung der Stilrichtungen und der Kunstgeschichte für die Gestaltung, Fertigung, Restaurierung und Rekonstruktion von Möbeln, Inneneinrichtungen sowie von Bauelementen sind zu beschreiben und zu begründen.</p>
<p>c) Skizzen, Entwurfs- und Konstruktionszeichnungen anfertigen, bewerten und korrigieren,</p>	<p>Der Prüfling muss imstande sein, Kundenforderungen und -wünsche konstruktiv und zeichnerisch unter Berücksichtigung fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Aspekte umzusetzen. Dabei soll er auf montagegerechte Konstruktionen achten sowie Skizziertechniken des Freihandzeichnens anwenden, um Ideen und Vorstellungen sowie auftragsbezogene Informationen - z. B. beim Kundengespräch oder in der Entwurfsphase - zeitnah festzuhalten.</p>
<p>d) Möbel und Inneneinrichtungen, insbesondere Büro- und Ladeneinrichtungen, Küchen sowie Messebauten, auch unter Berücksichtigung der Ergonomie konzipieren, Fertigungstechniken bestimmen und Auswahl begründen,</p>	<p>Im Bereich der Produktentwicklung sollte der Prüfling befähigt sein, Möbel und Inneneinrichtungen sowie Bauelemente zu konzipieren und bei der Produktentwicklung ergonomische, konstruktive, materialbezogene, fertigungstechnische, wirtschaftliche und ökologische Aspekte sowie die Anforderungen und Wünsche der Kunden zu berücksichtigen.</p>
<p>e) Vorschläge für konstruktionstechnische Maßnahmen, insbesondere für fassadenabschließende Elemente und Bauelemente sowie für Wand- und Deckenverkleidungen, unter Berücksichtigung unterschiedlicher bauphysikalischer Gegebenheiten erarbeiten und begründen; konstruktionsspezifische Vorgaben bewerten und korrigieren;</p>	<p>Bezüglich der Anforderungen an Konstruktionen muss nachgewiesen werden, dass die besonderen Beanspruchungen an die Konstruktion von Bauelementen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie deren Unterkonstruktion und Befestigung definiert, bewertet und in anforderungsgerechte Lösungen umgesetzt werden können.</p>

<p>2. Montage und Instandhaltung Der Prüfling soll nachweisen, dass er Montageleistungen und Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung betrieblicher und baustellenbezogener Planungsbedingungen, in Arbeitsaufträge umsetzen sowie die Durchführung veranlassen, koordinieren und kontrollieren kann. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis g aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:</p>	<p>Inhaltlich deckt das Handlungsfeld 2 weitgehend die Aufstiegsfortbildung zum/zur Geprüften Fachbauleiter/in im Tischlerhandwerk ab. An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Systematik der Handlungsfelder nicht an den Betriebsstrukturen des Tischler- und Schreinerhandwerks orientiert. Der BMWi-Strukturentwurf, machte es notwendig, dass an erster Stelle immer die gewerkspezifischen Handlungsfelder stehen müssen.</p>
<p>a) Ablaufpläne für Montagearbeiten, einschließlich der zum Einsatz kommenden Werkzeuge und Maschinen, konzipieren und begründen; vorgegebene Montagepläne prüfen, bewerten und korrigieren,</p>	<p>Bezüglich der Montage-Ablaufplanung und Zuordnung der Betriebsmittel ist es wichtig, die Montage auf Baustellen bzw. beim Kunden als integrierten Bestandteil der betrieblichen Auftragsabwicklung zu planen und vorzubereiten und auftragsbezogene Informationen - wie Einbauvoraussetzungen, Maße und bauphysikalische Gegebenheiten - auf der Baustelle zu ermitteln und für die Montageplanung aufzubereiten.</p>
<p>b) Konzepte für Transport, Baustelleneinrichtung, Sicherheit und Abfallentsorgung entwickeln, bewerten und korrigieren,</p>	<p>Bei der Baustelleneinrichtung und Baustellenlogistik als Teil der Montage muss der Prüfling fähig sein, die Einrichtung der Baustelle in Absprache mit dem Kunden unter Berücksichtigung des Montageauftrags, der Räumlichkeiten, der Umgebungsbedingungen, der klimatischen Verhältnisse sowie der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke zu planen, zu organisieren, zu steuern und zu kontrollieren und die fristgemäße Erteilung von Genehmigungen sowie die Bereitstellung und Versorgung mit elektrischer Energie, Druckluft und Wasser sicherzustellen.</p>
<p>c) Notwendigkeit objektbezogener Zwischen- und Endkontrollen von Montagearbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen darstellen und begründen,</p>	<p>Im Rahmen der Überwachung und Endabnahme sind die Montagearbeiten nach ökonomischen, ökologischen, ergonomischen und fertigungstechnischen Kriterien zu planen, durchzuführen und zu überwachen. Außerdem sind die Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen abzuschätzen. Im Sinne des Montageauftrags muss unter Umständen korrigierend eingegriffen werden.</p>
<p>d) Kriterien für die Koordination von Montageleistungen mit Auftraggebern und beteiligten Gewerken festlegen und begründen,</p>	<p>Bezüglich der fachgerechten Koordination von Montageleistungen sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Funktionsbereiche im Sinne des Montageauftrags und des Montageprozesses zu planen, zu begründen und zu koordinieren. Weiterhin sind Kundenkontakte und Bewertungen des Montagefortschritts zu koordinieren sowie der Zeitpunkt und die Modalitäten der Endabnahme der Montageleistungen mit dem Auftraggeber festzulegen und zu begründen.</p>
<p>e) Montagetechniken beurteilen, Verwendungszwecken zuordnen und Zuordnung begründen,</p>	<p>Einer der wesentlichen Bereiche ist die Kenntnis verschiedener Montagetechniken. Hier ist der Montageprozess durch Einsatz qualifizierten Personals, angemessener Betriebsmittelausstattung sowie rationaler Abläufe und Arbeitstechniken zu optimieren. Hierzu sind die Montagetechniken zu beurteilen und Verwendungszwecken zuzuordnen sowie die Anwendungen auftragsbezogen zu planen, zu begründen und zu veranlassen.</p>
<p>f) Vorschläge für Maßnahmen des Wärme-, Feuchte-, Schall-, Rauch-, Brand- und Strahlenschutzes, unter Berücksichtigung der Normen, Richtlinien und Vorschriften, erarbeiten, begründen und korrigieren,</p>	<p>Im Zuge der objektbezogenen Schutzmaßnahmen muss der Prüfling Vorschläge für objektbezogene Maßnahmen des Wärme-, Feuchte-, Schall-, Rauch-, Brand- und Strahlenschutzes erarbeiten, begründen und korrigieren und sich bei der Begründung der Vorschläge auf entsprechende Normen, Richtlinien und Vorschriften sowie auf die anerkannten Regeln der Technik beziehen können.</p>
<p>g) Schließ- und Schutzsysteme unterschiedlichen Verwendungszwecken zuordnen und Auswahl begründen;</p>	<p>Als wesentlicher Bestandteil der Fassadenabschließenden Elemente sind die verschiedenen Schließ- und Schutzsysteme unterschiedlichen Verwendungszwecken zuzuordnen.</p>

	Die Zuordnung ist zu begründen sowie objektbezogen auszuwählen. Die Auswahl ist zu begründen.
3. Auftragsabwicklung Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:	Inhaltlich entspricht dieses Handlungsfeld weitgehend der Aufstiegsvorbildung zum/zur Geprüften Fertigungsplaner/in im Tischlerhandwerk.
a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,	Im Bereich der Auftragsbeschaffung muss der Prüfling in der Lage sein, als Ausdruck seiner Kundenorientierung ein Kundenmanagement zu initiieren, seine Kontakt- und Servicequalität zu verbessern sowie durch Kundenpflege eine langfristige Kundenbindung zu erreichen und damit die Akquisitionskosten niedrig zu halten. Weiterhin soll er in der Lage sein, produktbezogene Kundenforderungen und Kundenwünsche zu erfassen und unter Beachtung qualitätsbezogener, ökologischer und ökonomischer Aspekte eine kompetente Kundenberatung hinsichtlich des Materialeinsatzes, der Gestaltung und der Konstruktion durchzuführen.
b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,	Bei der Angebotserstellung kommt es darauf an, Kundenforderungen und -wünsche zu analysieren sowie unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der zu erbringenden Leistung zu spezifizieren, ein entsprechendes Leistungsverzeichnis zu erstellen und die erforderlichen Arbeitspakete zu definieren und den für die Auftragserfüllung erforderlichen Bedarf und die benötigten Zeiten zu ermitteln und kostenmäßig auszuweisen.
c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung von Fertigung und Montage sowie des Einsatzes von Personal, Material und Geräten bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen und Gewerken berücksichtigen,	Um die Auftragsabwicklung strukturiert durchzuführen, ist im Rahmen der Arbeitsplanung die Abwicklung eines Kundenauftrags ziel-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen und durchzuführen. Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung sind hinsichtlich der auftragsbezogenen Fertigung und Montage zu bewerten, auszuwählen und anzuwenden. Weiterhin muss die Arbeitsorganisation für die Fertigung und Montage unter Berücksichtigung der Termingestaltung und logistischer Prinzipien geplant, bewertet, umgesetzt, kontrolliert und korrigiert werden.
d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Fertigung, der Montage, der Instandhaltung und bei Dienstleistungen beurteilen,	Durch die Kenntnis der einschlägigen Regelwerke ist der Prüfling imstande, sich über die für die Unternehmensführung und die Abwicklung von Kundenaufträgen relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften Kenntnis zu verschaffen und die Beachtung dieser Regelwerke zu gewährleisten. Dafür sind berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie anerkannte Regeln der Technik hinsichtlich ihrer Bedeutung für Haftung und Gewährleistung zu beurteilen und bei der Arbeit zu berücksichtigen.
e) auftragsbezogenen Einsatz von Material, Maschinen und Geräten bestimmen und Auswahl begründen,	Der Prüfling ist fähig, qualitätsbezogene, sicherheitstechnische, ökologische und ökonomische Kriterien für den Material- und Betriebsmitteleinsatz festzulegen. Er kann den Betriebsmitteleinsatz unter Beachtung des eigenen Kriterienkatalogs und rationaler Fertigungs- und Montagetechniken nach Überprüfung möglicher Alternativen planen und veranlassen.
f) Zeichnungen und Ablaufpläne für die Fertigung erstellen, bewerten und korrigieren,	Bei der Erstellung von Fertigungsunterlagen sind durch den Prüfling Methoden und Verfahren zur Erstellung, Dokumentation und Archivierung von Fertigungsunterlagen auszuwählen und anzuwenden und hierfür insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen und Stücklisten sowie Ablauf- und Terminpläne zu erstellen, zu bewerten und zu korrigieren.

g) Unteraufträge vergeben und deren Durchführung kontrollieren,	Bei der Vergabe von Unteraufträgen muss der Prüfling unter Abwägung der Vor- und Nachteile - insbesondere der Wirtschaftlichkeit - die eigene Programmvielfalt und Fertigungstiefe festlegen. Er muss über den zeitweisen Fremdbezug oder über die dauerhafte Auslagerung von Leistungen entscheiden und nach den Kriterien eines Lieferantenmanagements Lieferanten bewerten und auswählen. Er muss Beschaffungsaufträge vergeben und die Erfüllung kontrollieren und bewerten.
h) Konstruktions-, Verfahrens-, Fertigungs- und Oberflächentechniken sowie Beschläge auswählen, bewerten und Verwendungszwecken zuordnen,	Bezüglich des Technikeinsatzes gilt es, auftragsbezogen Konstruktions-, Verfahrens-, Fertigungs- und Oberflächentechniken auszuwählen und anzuwenden. Die Beschläge müssen nach Funktion, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Gestaltungskriterien gewählt und verwendet werden.
i) Mengen und Zeiten ermitteln und berechnen, Vor- und Nachkalkulation durchführen,	Um die Mengen und Zeiten zu ermitteln und zu berechnen, sind Methoden und Verfahren der Datenermittlung sowie der Datenauswertung auszuwählen und festzulegen. Die auftragsbezogenen Mengen und Zeiten sowie Kosten - insbesondere unter Nutzung entsprechender Branchensoftware – sind zu ermitteln, zu analysieren, zu bewerten und gegebenenfalls neuen Situationen anzupassen.
j) Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und Transport von Erzeugnissen bestimmen und begründen;	Für den sachgerechten Umgang mit Produkten muss der Prüfling in der Lage sein, Bedingungen zu schaffen, durch die die Qualität und damit der Wert der Erzeugnisse vom Beginn der Fertigung bis zur Übergabe an den Kunden gewährleistet werden können. Er muss die Voraussetzungen schaffen, durch die die Erzeugnisse sicher transportiert und gelagert werden können.
4. Betriebsführung und Betriebsorganisation Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen wahrzunehmen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:	
a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,	Der Prüfling muss imstande sein, einen Betrieb selbständig nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu führen und die hierzu erforderlichen technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Leitungsaufgaben zu übernehmen. Hierzu ist es notwendig, die Bedeutung der Betriebsdaten für die Verwirklichung der Unternehmungsziele sowie die Notwendigkeit einer betriebspezifischen Organisation und eines betrieblichen Informationsnetzes festzulegen und umzusetzen.
b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,	Im Rahmen der Entwicklung einer betrieblichen Kostenstruktur sowie der Ermittlung von Kennzahlen sind die Unterschiede und Zusammenhänge zwischen Kosten, Aufwand, Leistungen und Ertrag zu erläutern sowie die Bedeutung des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere der Kostenrechnung, zu erläutern und zu begründen.
c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen sowie Konzepte für den Umgang mit Kunden erarbeiten; Präsentationskonzepte erstellen,	Im Zuge des Marketings und der Erstellung von Konzepten für den Umgang mit Kunden muss der Prüfling sich allgemeine Kenntnisse über Branchen- und Marktsituationen und deren Entwicklung verschaffen. Er muss diese auswerten und in diesem Zusammenhang eigene Möglichkeiten der Beeinflussung der Marktsituation realistisch einschätzen und unter Wirtschaftlichkeitserwägungen beurteilen können.

<p>d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,</p>	<p>Im Sinne der Reduzierung von Kosten und zur Optimierung der Kundenzufriedenheit muss der Prüfling fähig sein, ein betriebliches Qualitätsmanagement zu planen und zu initiieren. Er muss unter Beachtung der Grundsätze, Ziele und Methoden des Qualitätsmanagements die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsstandards der mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Leistungen planen und dokumentieren.</p>
<p>e) personalwirtschaftliche Aufgaben darstellen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung aufzeigen,</p>	<p>Im Rahmen der Personalwirtschaft sind personalwirtschaftliche Aufgaben darzustellen und der Zusammenhang zwischen Personalverwaltung und Personalentwicklung aufzuzeigen. Hierzu gehört auch, in Kenntnis der Bedürfnisse und Erwartungen der Mitarbeiter einen angemessenen Führungsstil auszuwählen und anzuwenden.</p>
<p>f) betriebspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,</p>	<p>Im Rahmen des zentralen Themas Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz müssen - unter Beachtung der einschlägigen Regelungen und Vorschriften - betriebspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Umweltschutzaufgaben definiert, bewertet und geplant werden.</p>
<p>g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,</p>	<p>Bezüglich der Planung der Betriebsstätte und der Logistikprozesse ist der Prüfling in der Lage, die Betriebsstätte und ihre Ausstattung im Sinne der Unternehmensstrategie und der Fertigungsplanung zu konzipieren. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsplanungen des Betriebes kann er in einem Planungsteam kompetent mitarbeiten und entscheiden.</p>
<p>h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.</p>	<p>Die Möglichkeiten von Kooperationen sind durch den Prüfling zu beurteilen, auch, unter welchen Bedingungen Kooperationen sinnvoll sind - z. B. bei der Beschaffung, bei der Fertigung, beim Vertrieb und Kundendienst, bei der Montage, bei der Finanzbuchhaltung sowie bei der Ausbildung. Hierfür müssen Kriterien und Bedingungen für betriebliche Kooperationen festgelegt und beachtet werden.</p>
<p>(3) Die Prüfung im Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.</p>	<p>Damit stehen 12 Stunden Gesamtprüfungszeit für die schriftliche Prüfung zur Verfügung, die an zwei Prüfungstagen durchzuführen ist. Es ist durchaus möglich, dass die einzelnen Handlungsfelder mittels einer globalen, handlungsfeldübergreifenden Aufgabe abgeprüft werden. Bei dieser Art der Aufgabenstellung muss für den Prüfling allerdings ersichtlich sein, welche Teilaufgaben welchem Handlungsfeld zugeordnet sind, damit er sich seine Prüfungszeit entsprechend einteilen kann.</p>
<p>(4) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gemäß Absatz 2 gebildet.</p>	<p>Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels wird - wie bei allen Kammerprüfungsverfahren - der 100er-Punkteschlüssel zugrunde gelegt. Damit ist gewährleistet, dass am Ende für den Teil II eine glatte Note herauskommt. Das Rechnen mit Nachkommastellen entfällt hierdurch.</p>
<p>(5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.</p>	<p>Die mündliche Prüfung dient nur als Verbesserungsmöglichkeit um die Prüfung zu bestehen!  Von der Form her hebt sich diese Ergänzungsprüfung deutlich von einem Fachgespräch ab. Innerhalb der Prüfung ist es zulässig, dass der Prüfungsausschuss gezielt Fragen zum Faktenwissen innerhalb des Handlungsfeldes stellt.  Weiterhin ist festzustellen, dass die Ergänzungsprüfung nur in einem Handlungsfeld zulässig ist. Damit ist es ausgeschlossen, dass der Prüfling seine Leistung in zwei oder mehr Handlungsfeldern durch eine Ergänzungsprüfung verbessert.</p>

	<p>Es bietet sich aber auch die Möglichkeit, dass sich ein Prüfling mit einer Prüfungsleistung von unter 30 von 100 Punkten noch auf über 30 Punkte verbessert und dadurch die Prüfung insgesamt besteht. In der Regel ist die Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld durchzuführen, in dem die niedrigste Punktzahl vorliegt.</p>																												
<p>(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.</p>	<p>Wie schon unter § 7 Abs. 3 beschrieben, handelt es sich auch bei dieser Formulierung um eine Standardformulierung aus dem BMWi-Strukturentwurf, die im Verfahren nicht abgeändert werden konnte (siehe Seite 17). Für die Bewertung der Prüfungsleistung ist auch hier der 100er-Punkteschlüssel anzuwenden. Für den Teil II ergeben sich auf Basis der Mindestvoraussetzungen folgende Fallbeispiele:</p> <p><b>Fall 1</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Handlungsfeld 1:</td> <td>30 Punkte (mangelhaft)</td> </tr> <tr> <td>Handlungsfeld 2:</td> <td>31 Punkte (mangelhaft)</td> </tr> <tr> <td>Handlungsfeld 3:</td> <td>70 Punkte (gut)</td> </tr> <tr> <td><u>Handlungsfeld 4:</u></td> <td><u>69 Punkte (befriedigend)</u></td> </tr> <tr> <td>Summe:</td> <td>200 Punkte:4 = 50Punkte (ausreichend)</td> </tr> </table> <p>Teil II wäre mit insgesamt ausreichenden Leistungen bestanden!</p> <p><b>Fall 2</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Handlungsfeld 1:</td> <td>Punkte 28 (ungenügend ) <i>(nach Ergänzungsprüfung)</i></td> </tr> <tr> <td>Handlungsfeld 2:</td> <td>Punkte 90 (gut)</td> </tr> <tr> <td>Handlungsfeld 3:</td> <td>Punkte 85 (gut)</td> </tr> <tr> <td><u>Handlungsfeld 4:</u></td> <td><u>Punkte 87 (gut)</u></td> </tr> <tr> <td>Summe:</td> <td>291 Punkte:4 = 73 Punkte (befriedigend)</td> </tr> </table> <p>Teil II wäre nicht bestanden, da in einem Handlungsfeld eine – nicht zulässige – ungenügende Leistung erbracht wurde.</p> <p><b>Fall 3</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Handlungsfeld 1:</td> <td>Punkte 27 (ungenügend)</td> </tr> <tr> <td>Handlungsfeld 2:</td> <td>Punkte 67 (befriedigend)</td> </tr> <tr> <td>Handlungsfeld 3:</td> <td>Punkte 60 (ausreichend)</td> </tr> <tr> <td><u>Handlungsfeld 4:</u></td> <td><u>Punkte 23 (ungenügend)</u></td> </tr> </table> <p>Die Prüfung wäre nicht bestanden. Nach § 8 Abs. 5 ist nur <b>eine</b> mündliche Ergänzungsprüfung zulässig. Da aber in einem weiteren Handlungsfeld weniger als 30 Punkte erreicht wurden, ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten.</p>	Handlungsfeld 1:	30 Punkte (mangelhaft)	Handlungsfeld 2:	31 Punkte (mangelhaft)	Handlungsfeld 3:	70 Punkte (gut)	<u>Handlungsfeld 4:</u>	<u>69 Punkte (befriedigend)</u>	Summe:	200 Punkte:4 = 50Punkte (ausreichend)	Handlungsfeld 1:	Punkte 28 (ungenügend ) <i>(nach Ergänzungsprüfung)</i>	Handlungsfeld 2:	Punkte 90 (gut)	Handlungsfeld 3:	Punkte 85 (gut)	<u>Handlungsfeld 4:</u>	<u>Punkte 87 (gut)</u>	Summe:	291 Punkte:4 = 73 Punkte (befriedigend)	Handlungsfeld 1:	Punkte 27 (ungenügend)	Handlungsfeld 2:	Punkte 67 (befriedigend)	Handlungsfeld 3:	Punkte 60 (ausreichend)	<u>Handlungsfeld 4:</u>	<u>Punkte 23 (ungenügend)</u>
Handlungsfeld 1:	30 Punkte (mangelhaft)																												
Handlungsfeld 2:	31 Punkte (mangelhaft)																												
Handlungsfeld 3:	70 Punkte (gut)																												
<u>Handlungsfeld 4:</u>	<u>69 Punkte (befriedigend)</u>																												
Summe:	200 Punkte:4 = 50Punkte (ausreichend)																												
Handlungsfeld 1:	Punkte 28 (ungenügend ) <i>(nach Ergänzungsprüfung)</i>																												
Handlungsfeld 2:	Punkte 90 (gut)																												
Handlungsfeld 3:	Punkte 85 (gut)																												
<u>Handlungsfeld 4:</u>	<u>Punkte 87 (gut)</u>																												
Summe:	291 Punkte:4 = 73 Punkte (befriedigend)																												
Handlungsfeld 1:	Punkte 27 (ungenügend)																												
Handlungsfeld 2:	Punkte 67 (befriedigend)																												
Handlungsfeld 3:	Punkte 60 (ausreichend)																												
<u>Handlungsfeld 4:</u>	<u>Punkte 23 (ungenügend)</u>																												
<p><b>§ 9 Weitere Anforderungen</b></p>																													
<p>Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV sowie die Regelungen über das Bestehen der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2004 (BGBl. I S. 2191), in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Nach nebenstehender Verordnung können die einzelnen nicht bestandenen Teile der Meisterprüfung dreimal wiederholt werden. Weiterhin ist der Prüfling auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Eine vorangegangene Prüfung für den Teil IV kann die derzeit noch ausgesetzte Ausbildungsverordnung (AEVO) sein. Die wiedereingeführt AVO wurde zum 01. August 2009 in Kraft gesetzt Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von sieben Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestandenen Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.</p>																												

<b>§ 10 Übergangsvorschrift</b>	
(1) Die bis zum 30. Juni 2008 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008, sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum 30. Juni 2008 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.	Mit diesem Paragraphen wird sichergestellt, dass der begonnene Prüfungszyklus auch nach der außer Kraft gesetzten alten Prüfungsordnung beendet werden kann. In der Regel reicht der festgelegte Zeitraum aus, um die Wiederholungsprüfung oder -prüfungen erfolgreich abzulegen. Insgesamt stehen dem Prüfling zwei Wiederholungsprüfungen zur Verfügung.
(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2008 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 30. Juni 2010 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. Juni 2008 geltenden Vorschriften ablegen.	
<b>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tischlermeisterverordnung vom 7. September 1987 (BGBl. I S. 2138) außer Kraft.	

## **Hinweise zur Bewertung**

Die Durchführung und die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile werden durch die Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPrüfVerfVO) geregelt. Hierin sind auch der Ablauf und die Bedingung für die Zulassung zur Meisterprüfung sowie die Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden und seines Ausschusses geregelt.

In der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben ist festgelegt, dass die einzelnen Prüfungsleistungen nach dem 100-Punkte-Schlüssel wie folgt zu bewerten sind:

für eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,  
= 100 - 92 Punkte

für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,  
= unter 92 - 81 Punkte

für eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,  
= unter 81 - 67 Punkte

für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,  
= unter 67 - 50 Punkte

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind,  
= unter 50 - 30 Punkte

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse sehr lückenhaft sind oder fehlen.  
= unter 30 - 0 Punkte

## **Bewertungsmerkmale im Teil I (praktische Prüfung)**

Wie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe vorzunehmen ist, wird in der Meisterprüfungsverordnung geregelt.

Damit in der praktischen Prüfung bei dem Meisterprüfungsprojekt, dem Fachgespräch und der Situationsaufgabe bundeseinheitliche Bewertungsvoraussetzungen gegeben sind, werden nachstehende Bewertungsmerkmale und die dazugehörigen maximal zu vergebenden Punkte vorgeschlagen:

**§ 4 Meisterprüfungsprojekt:**

Entwurf-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen	Maximale Punktzahl
- Konzept, Gestaltung, Funktion und Konstruktion	200
- Entwurfs- und Planungsunterlagen, Kalkulation	100
- Arbeitsvorbereitung und -planung	100
Summe:	400
Durchgeführte Arbeiten	
- Maßgenauigkeit, Übereinstimmung mit Zeichnung	100
- Passen der Verbindungen	100
- Funktionserfüllung	100
- Einbau der Beschläge	100
- Oberflächenqualität, Produktqualität	100
Summe:	500
Dokumentationsunterlagen	
z. B.:	
- Fotos der Planung/Fertigung	100
- Modell	
- Arbeitsdokumentation	
- Nachkalkulation und Vergleich mit Kalkulation	
- Planungsabweichungen, Reklamation	
- Dokumente zur Qualitätsplanung und -sicherung sowie zur werkseigenen Produktionskontrolle, Produktdatenblatt	
Summe:	100
Gesamtpunkte:	1000

**§ 5 Fachgespräch:**

	Max. Punkte	Erreichte Punkte	Begründung der Punktevergabe
Darstellung und Erläuterung des Projektes	100		
Begründung der Vorgehensweise	100		
Erkennen der Stärken und Schwächen des Realisierungsprozesses	100		
Benennung von Lösungsalternativen	100		
Auftreten des Prüflings (Aussprache / Körpersprache)	100		
	500		

**§ 6 Situationsaufgabe:**

	Maximale Punktzahl
- Arbeitsvorbereitung und -planung	100
- Maschinen einrichten und Arbeiten ausführen / Maßnahmen zur Qualitäts- und Arbeitssicherung	100
- Passen der Verbindungen, Funktionsfähigkeit	100
- Maß- und Formgenauigkeit	100
- Oberflächenqualität, Produktqualität	100
Summe:	500